

Geschäfte mit der Ware Mensch

Das Bundeskriminalamt verstärkt die nationale und internationale Kooperation in der Bekämpfung des Menschenhandels und grenzüberschreitenden Prostitutionshandels.

Menschenhandel ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung die Frauen, Männer und Kinder gleichermaßen betrifft. Die tatsächliche Zahl der Opfer oder der illegale Profit der Tätergruppierungen können nur geschätzt werden. Weltweit soll es an die 40 Millionen versklavte Menschen geben. Die *Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO)* schätzt den jährlichen Profit auf mindestens 150 Milliarden US-Dollar.



Taschendiebstahl: Kinder und Jugendliche werden meist von Familienangehörigen gezwungen, Menschen zu bestehlen.

Ermittlungen. Die Polizei führte 2017 34 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 104a StGB Menschenhandel und 23 Verfahren nach § 217 StGB, grenzüberschreitender Prostitutionshandel. Es wurden 66 Verdächtige nach § 104a StGB und 75 nach § 217 StGB ermittelt sowie 61 Opfer nach § 104a StGB und 60 nach § 217 StGB erkannt. 50 Prozent der Opfer stammen aus EU-Staaten und 50 Prozent waren Drittstaatsangehörige. 2017 wurde kein österreichisches Opfer festgestellt.

Sexuelle Ausbeutung. Die Anzahl der registrierten Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister in Österreich lag 2017 bei 7.024 und ist gegenüber 2016 mit rund 7.156 Personen leicht gesunken. Die Hauptherkunftsnationen waren 2017 wie schon in den Vorjahren Rumänien, Ungarn und Bulgarien. Bei den Drittstaatsangehörigen war 2017 die Zahl der Sexdienstleisterinnen aus Nigeria und China stark im Steigen. Daher wurde 2017 ein Schwerpunkt in der Kooperation mit China und Nigeria gesetzt. Im Mai 2017 unterstützten sechs Ermittler aus China das „Joint Operational Office“ im BK bei Ermittlungen gegen chinesische Tätergruppierungen. Im Dezember 2017 fand in Abuja, Nigeria, eine Arbeitsbesprechung statt. Neben einer Besprechung der weiteren gemeinsamen Vorgehens-

weise mit *NAPTIP (National Agency on the Prohibition of Trafficking in Persons)* fanden Treffen mit dem europäischen Verbindungsbeamten in Nigeria für Migration und Menschenhandel, mit Vertretern des nigerianischen Justizministeriums und des nigerianischen Außenministeriums statt.

Prostitution umfasst alle als gewerbsmäßig und gegen Entgelt erbrachten sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Die Ausübung der Prostitution ist in Österreich durch Bundes- und Landesgesetze geregelt und unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen legal. Sexdienstleisterinnen und -dienstleister müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend alle sechs Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten unterziehen. Diese Untersuchungen werden ebenso wie eine alle drei Monate zu erfolgende amtsärztliche Untersuchung auf HIV-Infektionen und eine



Frauen als Opfer werden von der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel betreut.

jährliche Tuberkuloseuntersuchung auf der Gesundheitskarte vermerkt. Etwa 95 Prozent der in Bordellen und am Straßenstrich Tätigen sind Migrantinnen und Migranten. Die Ausübung sexueller Dienstleistungen in Privatwohnungen ist in allen Bundesländern verboten. Davon ausgenommen sind in einzelnen Bundesländern Hausbesuche bei Kunden. Diese illegale Form der Prostitutionsausübung ist schwer zu kontrollieren und nur durch eine laufende Beobachtung der Inserate in Printmedien und im

Internet möglich. Eine legale Prostitutionsausübung am Straßenstrich ist derzeit nur in Wien möglich. Auffallenden illegalen Straßenstrich gibt es ansonsten derzeit nur in Innsbruck und Salzburg, wo von der Exekutive 2017 vermehrt Kontrollen durchgeführt wurden. Dadurch konnte eine merkbare Eindämmung erreicht werden.

Bettelei. Fünf Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zur Ausbeutung durch Bettelei wurden 2017 abgeschlossen. Die Herkunftsnationen der Opfer sind Rumänien, Bulgarien und Slowakei. Bei Ermittlungen wurden mit Ausnahme einer weiblichen Betroffenen aus der Slowakei ausschließlich männliche Betroffene, meist mit körperlichen Beeinträchtigungen oder einer Suchterkrankung als Opfer erkannt. Die Ermittlungen gestalten sich wegen der geringen Aussagebereitschaft der Opfer schwierig, da die Kriminellen oftmals aus der eigenen Familie stammen.

Begehung von Straftaten. Zwei Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zur Begehung von Straftaten gab es 2017. In beiden Fällen handelte es sich bei den Betroffenen um Angehörige der Minderheit Roma, teils minderjährig, die von Familienmitgliedern in verschiedenen Städten in Europa zur Begehung von Taschendiebstählen gezwungen wurden.

Die polizeilichen Ermittlungen sind schwierig, da der Informationsaustausch mit anderen beteiligten Staaten nur eingeschränkt möglich ist, Taschendiebstahl oft als minderschweres Delikt angesehen wird und Ermittlungsansätze für die Ausforschung der Hintermänner fehlen. Es besteht bei dieser Opfergruppe eine mangelnde Kooperationsbereitschaft mit den Behörden, da die Ausbeuter meist Familienangehörige sind.

Das Erkennen der Opfer ist eine Herausforderung und erfordert Sensibilität der ermittelnden Beamten. Viele Betroffene fühlen sich nicht als Opfer und erstatten keine Anzeige. Der rücksichtsvolle Umgang mit den Opfern steht im Mittelpunkt der polizeilichen Aus- und Weiterbildung.

Menschenhandel und Prostitutionshandel werden als Kontrolldelikte bezeichnet. Daher ist ein Handeln aller Strafverfolgungsbehörden erforderlich. Die Bereitschaft zur Kooperation mit der Exekutive ist von Zeugen oder Dritten nicht sehr groß. Illegale Beschäftigung und illegaler Aufenthalt stellen eine Hemmschwelle für den Gang zur Polizei dar.

Das Erkennen von Betroffenen des Menschenhandels erfolgt durch Polizeikontrollen im Milieu oder bei der Feststellung gefälschter Dokumente. Einigen Opfern gelang es, die Familie im Heimatland zu kontaktieren, woraufhin diese die Polizei informierte und der Aufenthaltsort der Opfer ausforscht werden konnte. Andere wandten sich hilfeschend an unbekannte Passanten oder Freier oder haben über Anraten einer Nichtregierungsorganisation Anzeige erstattet.

Betreuung von Opfern. Opfer werden von der *Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF – www.lefoe.at)* betreut. Diese Einrichtung ist im Auftrag des Bundeskanzleramtes und des Innenministeriums tätig. Sie unterstützt Frauen, die von Frauenhandel im Sinne der §§ 217 und 104a StGB betroffen sind, die in der Prostitution oder in anderen Tätigkeitsbereichen schwer ausgebeutet, bedroht, psychisch und/oder physisch misshandelt wurden.

Wenn Exekutivbeamte Frauen als Opfer von Menschenhandel erkennen und diese nicht in den qualifizierten Opferschutz aufgenommen werden, er-



Menschenhandel: 95 Prozent der Prostituierten in Bordellen und am Straßenstrich sind Migrantinnen und Migranten.

folgt eine Vermittlung an *LEFÖ-IBF* zur Betreuung und Beratung. Das Männergesundheitszentrum Wien (*MEN VIA – www.men-center.at*) unterstützt männliche Betroffene des Menschenhandels. Minderjährige Opfer werden in Wien von der Magistratsabteilung 11 (Fachbereich Drehscheibe) und in den Bundesländern von den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern betreut.

Ausbeutung umfasst laut § 104a StGB die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen. Fälle von Menschenhandel zur Ausbeutung durch Organentnahme wurden bis dato in Österreich nicht registriert. Die sexuelle Ausbeutung gilt eindeutig als Haupterscheinungsform. Es wurden auch Fälle von Arbeitsausbeutung, Ausbeutung in der Bettelerei und Ausbeutung durch Begehung von Straftaten verzeichnet.

Unterschied Menschenhandel und Schlepperei. Menschenhandel ist nicht mit Schlepperei zu verwechseln. Beides sind zwar Formen der irregulären Migration, haben aber verschiedene Ursprünge und Umstände. Beim Menschenhandel steht die Ausbeutung der Person im Vordergrund, sei es die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung als Arbeitskraft, zur Bettelerei oder zur Begehung von Straftaten.

Unter Schlepperei versteht man die entgeltliche Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Durchreise von Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs. Es handelt sich dabei um einen freiwilligen aber illegalen Transport von Personen in ein anderes Land.

Ausblick. Für die Verbesserung der nationalen und internationalen Kooperation wurde vom Bundeskriminalamt das Projekt „Austausch internationaler Experten – Verstärkung der direkten Zusammenarbeit im Bereich der operativen Bekämpfung des Menschenhandels und grenzüberschreitenden Prostitutionshandels“ umgesetzt. Das Projekt läuft von 15. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2020 und konzentriert sich auf die Optimierung der Beweisführung in Ermittlungsverfahren. Da die Täter ihre kriminellen Machenschaften vermehrt online durchführen, stehen die Ermittlungen im Internet und Darknet im Fokus. Die Polizei konnte in 74 Prozent aller Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und grenzüberschreitenden Prostitutionshandels die Täter unter Zuhilfenahme des Internets und sozialer Medien ausforschen.

Meldestelle Menschenhandel. Hinweise zu Menschenhandel können per Telefon unter +43-677-61343434, unter *menschenhandel@bmi.gv.at* oder anonym mitgeteilt werden. Die Meldestelle ist rund um die Uhr erreichbar.